

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 36 / 2021

Mittwoch, 18. August 2021

33. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-  
Gruppe  
Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach)  
für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Leithenberg-Gruppe wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 03.08.2021, AZ.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Leithenberg-Gruppe  
Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach)  
für Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.119.338 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 769.815 €

ab.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Landratsamt:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) für das Haushaltsjahr 2021
2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe für das Haushaltsjahr 2021
3. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau für die Schaffung von Retentionsraum an der Brettig durch den Markt Eggolsheim im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets „Schirnaidler Straße“

**Sparkasse Forchheim:**

1. Kraftloserklärung

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0€ festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kersbach, den 16.08.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Leithenberg-Gruppe  
gez. P. Steins, Vorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 246.150 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 463.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Muggendorf, 12.08.2021

gez. Michael Distler, Verbandsvorsitzender

2.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe;  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 03.08.2021, Az. 2/21 – 9410 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

3.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Wasserrecht  
Az.: 42-6410-98/2021

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer-  
ausbau für die Schaffung von Retentionsraum an der Brettig  
durch den Markt Eggolsheim im Zusammenhang mit der Er-  
schließung des Baugebiets „Schirnaidler Straße“**

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Eggolsheim beantragte mit Einreichung der Antrags-  
und Planunterlagen vom Juni 2021 die wasserrechtliche Genehmi-  
gung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Ziffer 13.18.1 der  
Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles  
vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1  
UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung  
der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das  
Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.  
Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen  
durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs-  
und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen  
werden (Anlage 2 UVPG) oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder  
Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im  
vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung  
durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprü-  
fung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Ausbaumaß-  
nahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die ge-  
nannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben  
sich die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Der Markt Eggolsheim plant die Schaffung einer Geländemulde  
nördlich der Brettig, um den Retentionsraumverlust durch das Bau-  
gebiet „Schirnaidler Straße“ und, westlich davon, die Erweiterung  
des Seniorenwohnheims, welche beide teilweise im Überschwem-  
mungsgebiet zu liegen kommen, auszugleichen. Die Geländemulde  
in Ost-West-Richtung erhält einen Anschluss an die Brettig.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben  
mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt  
durch den Eingriff in das Gewässersystem zu rechnen. Die Maß-  
nahme wirkt sich positiv auf die Ökologie aus, da der bachnahe  
Bereich durch den Geländeabtrag profitieren und neue Lebens-  
raumstruktur hervorbringen kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht  
ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens  
auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rech-  
nen. Vielmehr könnte die Fläche neben der hydraulischen Funktion  
auch eine ökologische Funktion als Lebensraum für die Tier- und  
Pflanzenwelt übernehmen.

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen  
Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Geneh-  
migungsbehörde ebenfalls zum Ergebnis, dass keine erheblichen

Umweltauswirkungen vom geplanten Eingriff in das Gewässersys-  
tem zu erwarten sind. Zwar werden Umweltauswirkungen von der  
geplanten Maßnahme ausgehen, diese werden jedoch durch ent-  
sprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben blei-  
ben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durch-  
zuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öf-  
fentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selb-  
ständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 18.08.2021

Köse-Andre

Regierungsrätin

## Sparkasse Forchheim

1.

### **Kraftloserklärung**

#### **eines Sparkassenbuches**

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB

für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.:

3211801828

Forchheim, 16.08.2021

Sparkasse Forchheim

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch